

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Verwarnung                        | <input type="checkbox"/> Disqualifikation für alle Bewerbe |
| <input type="checkbox"/> Geldbuße                          | <input type="checkbox"/> Gelbe Karte                       |
| <input type="checkbox"/> Disqualifikation für einen Bewerb | <input type="checkbox"/> Rote Karte                        |

Höhe der Geldbuße\*: \_\_\_\_\_

\*) die Höhe der Geldbuße ist gemäß der Gebührenordnung (ÖTO Teil E)

Pferdesportliche Veranstaltung:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Turnier | <input type="checkbox"/> Sonderprüfung                              |
| <input type="checkbox"/> Treffen | <input type="checkbox"/> Sonstige pferdesportliche<br>Veranstaltung |

Kategorie: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Name der Person: \_\_\_\_\_

Mitglieds-/ Lizenznummer: \_\_\_\_\_

Pferdenname: \_\_\_\_\_

Pferdenummer/ULN: \_\_\_\_\_

Verstoß: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Turnierbeauftragter/Steward/Richter: \_\_\_\_\_

Geldbuße bezahlt. € \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 2024 ÖTO eine Berufung an den Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS zulässig. Diese ist binnen vier Wochen nach der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des OEPS (Sekretariat) schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels), hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und einen konkreten Antrag zu enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Die Berufung ist zu begründen. Als Kostenvorschuss ist gleichzeitig ein Betrag gemäß Gebührenordnung zu erlegen.

Gegen die Folgewirkungen einer verhängten roten Karte kann gemäß § 2016 ÖTO beim Strafausschuss des OEPS Einspruch erhoben werden. Die unmittelbaren Auswirkungen bleiben hiervon unberührt. Der Einspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Geschäftsstelle des OEPS einzubringen (Datum des Poststempels). Für den Einspruch sind die obigen Bestimmungen hinsichtlich Berufung analog anzuwenden.